

Vogtländischer Anzeiger.

32. Stück.

Plauen, Sonnabends den 10. August 1811.

Aus schreiben,
die von innenbenannten Personen zur Ausgleichungssaffe zu leistenden Beiträge betr.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen, 2c. 2c. 2c. Die jüngst allhier versammelt gewesenen Stände von Ritterschaft und Städten haben darauf angetragen, daß zu fernerweiter Vergütung der Unsern Unterthanen seit dem 1. Juny 1807 zugezogenen und durch die im Jahre 1809 eingetretenen Ereignisse vermehrten Kriegslasten, vorerst wiederum von andern Contribuenten, als den steuerpflichtigen Grundstücksbesitzern, und ohne Rücksicht auf Unsässigkeit, in den Städten und auf dem Lande, ein namhafter Geldbeitrag aufgebracht, und zu der in Unserm, wegen Errichtung der Landes-Commission unterm 6. Novbr. 1807 erlassenen Generali erwähnten Ausgleichungssaffe abgeliefert werde.

Wir finden dannenhero zu Erreichung dieses Endzwecks für nöthig, Folgendes anzuordnen:

I. Zu dieser Ausgleichungssaffe werden bestimmten folgende Beiträge bestimmt:

1) a) Alle und jede besoldete Diener oder Dienerinnen, sie mögen bei Uns Selbst oder bei

Prinzen oder Prinzessinnen Unseres Königlichen Hauses, bei einem Hofstaate, oder in Civil- oder Militairdiensten angestellt seyn, überhaupt alle ein öffentliches, geistliches oder weltliches Amt bekleidende, oder unter die Mitglieder einer geistlichen Corporation gehörende, oder auch in Privatdiensten stehende, jedoch unter die sub n. 12. erwähnten gemeinen Dienstboten nicht zu rechnende Personen, welche aus öffentlichen Cassen oder von Privatpersonen besoldet werden, oder sonst deshalb Einkünfte genießen, entrichten, wenn solche Besoldung oder Einkünfte jährlich mehr als Funfzig Thaler und bis Ein Tausend Thaler betragen, davon Ein halb pro Cent, und von einem über Ein Tausend Thaler jährlich betragenden dergleichen Einkommen oder Gehalt Ein pro Cent.

b) Diejenigen unter den vorgedachten Personen, deren Dienst Einkommen zum Theil oder auch wohl ganz in Accidentien, Quoten von Cassengeldern, Sporteln, Gebühren, Quartiergeld, Naturaldeputaten oder andern angewiesenen oder gestatteten Dienstemolumenten besteht, auch Gerichtshalter oder Schöffer, sie mögen practiciren, oder nicht, sollen, außer dem von dem fixen Gehalte zu entrichtenden Beitrage,